



Thun, 20. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
 Liebe Vereinsmitglieder,
 Liebe Freunde von Fraternitas Humana,

Der Vorstand von Fraternitas Humana hat die Statuten angepasst.

Die erste Beilage ist eine Gegenüberstellung von Alt und Neu.
 Auf der linken Seite finden Sie die bis heute geltenden Statuten. In der rechten Spalte sind die neuen Statuten dargestellt, mit **kursiver Schrift was neu** ist. Einiges wurde auch weggelassen, weil es nicht mehr der heutigen Zeit entspricht, oder nicht in die Statuten gehört.

Die zweite Beilage zeigt die **Neuen Statuten wie sie Ihnen der Vorstand vorschlägt** (identisch mit der rechten Seite der ersten Beilage).

Mit freundlichen Grüssen
 H. Rychen, Präsident

Statuten des Vereins „Fraternitas Humana“	
Alte Fassung vom 18. Mai 2004	Neue Fassung, gültig ab Vereinsversammlung März 2020
Art. 1 Name	Art. 1 Name
1 Unter dem Namen „Fraternitas Humana“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Solothurn. 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.	1 Unter dem Namen „Fraternitas Humana“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn. 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.
Art. 2 Zweck und Ziel	Art. 2 Zweck und Ziel
1 „Fraternitas Humana“ verfolgt ausschliesslich humanitäre Ziele in Peru, wo weder die gesellschaftlichen, politischen noch die wirtschaftlichen Strukturen gefestigt sind, um allen Menschen ein einigermaßen menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. 2 Der Verein unterstützt finanziell und organisatorisch das Hilfswerk „Fraternitas del Peru“, das in Casma/Peru ein Kinderheim betreibt. In diesem Heim	1 „Fraternitas Humana“ verfolgt ausschliesslich humanitäre Ziele in Peru. 2 „Fraternitas Humana“ unterstützt finanziell und organisatorisch das <i>Kinderhilfswerk</i> „Fraternitas del Peru“ in Casma.

<p>werden Kinder aufgenommen, deren familiäres Umfeld eine gravierende Gefährdung ihrer Entwicklung bedeutet. Das Hilfswerk verpflichtet sich, den Kindern Geborgenheit, eine gute Erziehung und Ausbildung in einem Geist der Brüderlichkeit und Verantwortung zu geben. Es gewährt ihnen ein Aufenthaltsrecht bis zu ihrer Selbständigkeit.</p> <p>3 „Fraternitas Humana“ überwacht die Tätigkeit von „Fraternitas del Peru“, bestimmt deren Vorstand, deren Präsident in der Regel eine Persönlichkeit mit schweizerischer Nationalität ist, und vermittelt kulturelle Werte, die zu einer gesunden Entwicklung der Kinder beitragen.</p>	
<p>Art. 3 Mittel</p>	<p>Art. 3 Mittel</p>
<p>1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Patenschaften, Legate und durch den persönlichen Einsatz der Mitglieder beschafft.</p> <p>2 Die Mitgliederbeiträge können auch aus einer Arbeitsleistung bestehen.</p>	<p>1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Patenschaften, Legate und durch den persönlichen Einsatz der Mitglieder beschafft.</p> <p>2 Die Mitgliederbeiträge können auch aus einer Arbeitsleistung bestehen.</p>
<p>Art 4 Mitgliedschaft</p>	<p>Art 4 Mitgliedschaft</p>
<p>1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.</p> <p>2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand.</p> <p>3 Alle Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht.</p> <p>4 Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres möglich.</p> <p>5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.</p>	<p>1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.</p> <p>2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand.</p> <p>3 Alle Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht.</p> <p>4 Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist <i>jederzeit möglich, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen ist.</i></p> <p>5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 5 Jahresversammlung</p>	<p>Art. 5 Vereinsversammlung</p>
<p>1 Die Jahresversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.</p> <p>2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, den Präsidenten oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.</p> <p>3 Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.</p>	<p>1 Die <i>ordentliche Vereinsversammlung</i> findet jährlich statt.</p> <p>2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der Präsidentin, den Präsidenten. <i>Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt wie oben, oder wenn zehn Mitglieder die Einberufung verlangen.</i></p> <p>3 Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.</p>

Art. 6 Aufgaben	Art. 6 Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung
<p>1 Die Jahresversammlung ist zuständig für</p> <p>a) die Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes</p> <p>b) die Entlastung der Organe des Vereins</p> <p>c) die Festsetzung des Jahresbeitrages</p> <p>d) die Wahl des Vorstandes und des Revisoren</p> <p>e) die Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Geschäfte</p> <p>f) Anträge an den Vorstand</p> <p>g) Statutenänderungen</p> <p>h) die Regelung der Zeichnungsberechtigung</p> <p>j) die Abberufung der Organe, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt.</p>	<p>Die <i>ordentliche Vereinsversammlung</i> ist zuständig für:</p> <p>1 Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit, Jahresrechnung und Revisorenbericht,</p> <p>2 die Entlastung der Organe des Vereins,</p> <p>3 Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets,</p> <p>4 <i>Genehmigung von Investitionen und Verpflichtungen, welche die normalen betrieblichen Auslagen (das Vierfache normaler monatlicher Betriebsauslagen) übersteigen sowie Veräusserungen (Verkäufe/Schenkungen) von Aktiven des Vereins,</i></p> <p>5 Wahl des Vorstandes und <i>der Revisorin, des Revisors,</i></p> <p>6 Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Geschäfte,</p> <p>7 Anträge an den Vorstand,</p> <p>8 Statutenänderungen,</p> <p>9 Regelung der Zeichnungsberechtigung,</p> <p>10 Abberufung der Organe.</p>
Art. 7 Verfahren	Art. 7 Verfahren
<p>1 Anträge: Anträge können von der Jahresversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden, damit dieser Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.</p> <p>2 Beschlüsse: Jede ordnungsgemäss einberufene Jahresversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.</p> <p>3 Wahlen und Abstimmungen: Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>	<p>1 Anträge: Anträge können von der <i>Vereinsversammlung</i> nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden, damit dieser Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.</p> <p>2 Beschlüsse: Jede ordnungsgemäss einberufene <i>Vereinsversammlung</i> ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.</p> <p>3 Wahlen und Abstimmungen: Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden <i>Vereinsmitgliedern</i>. Bei Stimmengleichheit entscheidet <i>die Vorsitzende, der Vorsitzende</i>.</p>
Art. 8 Vorstand	Art. 8 Vorstand
<p>1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3 Er konstituiert sich selbst.</p> <p>4 Der Präsident leitet die Jahresversammlung.</p> <p>5 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.</p>	<p>1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3 <i>Der Vorstand</i> konstituiert sich selbst.</p> <p>4 <i>Die Präsidentin, der Präsident</i> leitet die Vereinsversammlung.</p> <p>5 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.</p>

<p>6 Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Jahresversammlung vorbehalten sind.</p> <p>7 Er ist besorgt, dass dem Steueramt des Kantons Solothurn alljährlich eine genehmigte und von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung sowie der Bericht über die Tätigkeit eingereicht werden.</p>	<p>6 <i>Dem Vorstand</i> stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der <i>Vereinsversammlung</i> vorbehalten sind.</p> <p>7 <i>Der Vorstand überreicht</i> dem Steueramt des Kantons Solothurn <i>alle fünf (5) Jahre</i> eine genehmigte und von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung <i>und den Tätigkeitsbericht</i>.</p> <p>8 <i>Der Vorstand meldet dem Steueramt des Kantons Solothurn allfällige Mutationen im Vorstand</i>.</p>
Art. 9 Kontrollstelle	Art. 9 Kontrollstelle
<p>1 Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisoren.</p> <p>2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3 Sie hat zuhanden der Jahresversammlung die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen und erstattet ihr Bericht.</p>	<p>1 Die Kontrollstelle besteht aus <i>einer Revisorin, einem Revisor</i>.</p> <p>2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3 <i>Die Kontrollstelle</i> hat zuhanden der <i>ordentlichen Vereinsversammlung</i> die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen und erstattet ihr Bericht.</p>
Art. 10 Haftung	Art. 10 Haftung
<p>1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet primär das Vereinsvermögen.</p> <p>2 Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins maximal in der Höhe eines jährlichen Mitgliederbeitrages.</p>	<p>1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet primär das Vereinsvermögen.</p> <p>2 Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins maximal in der Höhe eines jährlichen Mitgliederbeitrages.</p>
Art. 11 Statutenänderung	Art. 11 Statutenänderung
<p>1 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Jahresversammlung Anwesenden.</p> <p>2 Ergänzungen und Änderungen der Statuten sind dem Steueramt des Kantons Solothurn zu melden.</p>	<p>1 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der <i>ordentlichen Vereinsversammlung</i> anwesenden <i>Vereinsmitgliedern</i>.</p> <p>2 Ergänzungen und Änderungen der Statuten sind dem Steueramt des Kantons Solothurn zu melden.</p>
Art. 12 Auflösung	Art. 12 Auflösung
<p>1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Jahresversammlung Anwesenden.</p> <p>2 Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss auf eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen.</p>	<p>1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der <i>Vereinsversammlung</i> anwesenden <i>Vereinsmitglieder</i>.</p> <p>2 Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss auf eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher <i>Zielsetzung</i> zu übertragen.</p>
Art. 13 Inkrafttreten der Statuten	Art. 13 Inkrafttreten der Statuten
<p>1 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung in Kraft.</p> <p>2 Sie ersetzen diejenigen vom 18. Mai 2004.</p>	<p>1 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die <i>ordentliche Vereinsversammlung am 18. März 2020</i> in Kraft.</p> <p>2 Sie ersetzen diejenigen vom 18. Mai 2004.</p>

Statuten des Vereins „Fraternitas Humana“ (Neue Fassung, gültig ab
Vereinsversammlung 18. März 2020)

Art. 1 Name

- 1 Unter dem Namen „Fraternitas Humana“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn.
- 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

- 1 „Fraternitas Humana“ verfolgt ausschliesslich humanitäre Ziele in Peru.
- 2 „Fraternitas Humana“ unterstützt finanziell und organisatorisch das Kinderhilfswerk „Fraternitas del Peru“ in Casma.

Art. 3 Mittel

- 1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Patenschaften, Legate und durch den persönlichen Einsatz der Mitglieder beschafft.
- 2 Die Mitgliederbeiträge können auch aus einer Arbeitsleistung bestehen.

Art 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand.
- 3 Alle Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht.
- 4 Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen ist.
- 5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 5 Vereinsversammlung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der Präsidentin, den Präsidenten.
Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt wie oben, oder wenn zehn Mitglieder die Einberufung verlangen.
- 3 Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 6 Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung

- Die ordentliche Vereinsversammlung ist zuständig für:
- 1 Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit, Jahresrechnung und Revisorenbericht,
 - 2 die Entlastung der Organe des Vereins,
 - 3 Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets,
 - 4 Genehmigung von Investitionen und Verpflichtungen, welche die normalen betrieblichen Auslagen (das Vierfache normaler monatlicher Betriebsauslagen) übersteigen sowie Veräusserungen (Verkäufe/Schenkungen) von Aktiven des Vereins,
 - 5 Wahl des Vorstandes und der Revisorin, des Revisors,
 - 6 Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Geschäfte,
 - 7 Anträge an den Vorstand,
 - 8 Statutenänderungen,
 - 9 Regelung der Zeichnungsberechtigung,
 - 10 Abberufung der Organe.

Art. 7 Verfahren

- 1 Anträge:
Anträge können von der Vereinsversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden, damit dieser Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.
- 2 Beschlüsse:
Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

<p>3 Wahlen und Abstimmungen: Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende, der Vorsitzende.</p>
<p>Art. 8 Vorstand</p> <p>1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. 4 Die Präsidentin, der Präsident leitet die Vereinsversammlung. 5 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. 6 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. 7 Der Vorstand überreicht dem Steueramt des Kantons Solothurn alle fünf (5) Jahre eine genehmigte und von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht. 8 Der Vorstand meldet dem Steueramt des Kantons Solothurn allfällige Mutationen im Vorstand.</p>
<p>Art. 9 Kontrollstelle</p> <p>1 Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisorin, einem Revisor. 2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. 3 Die Kontrollstelle hat zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen und erstattet ihr Bericht.</p>
<p>Art. 10 Haftung</p> <p>1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet primär das Vereinsvermögen. 2 Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins maximal in der Höhe eines jährlichen Mitgliederbeitrages.</p>
<p>Art. 11 Statutenänderung</p> <p>1 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern. 2 Ergänzungen und Änderungen der Statuten sind dem Steueramt des Kantons Solothurn zu melden.</p>
<p>Art. 12 Auflösung</p> <p>1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. 2 Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss auf eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.</p>
<p>Art. 13 Inkrafttreten der Statuten</p> <p>1 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Vereinsversammlung am 18. März 2020 in Kraft. 2 Sie ersetzen diejenigen vom 18. Mai 2004.</p>

H. Rychen, Präsident

T. Wicki, Sekretär